

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

### **Aussetzung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Benzin-, Gas- und Dieselkraftstoff – Erhöhung der Pendlerpauschale**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat darauf hinzuwirken,

1. vorerst für ein halbes Jahr für Benzin-, Diesel- und Heizkraftstoffe eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf den reduzierten Satz von derzeit 7 % vorzunehmen.
2. das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) außer Kraft zu setzen und somit die CO<sub>2</sub>-Abgabe abzuschaffen, um eine zusätzliche Reduzierung der Kraftstoffpreise herbeizuführen.
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 8 Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Ziel zum Inhalt hat, die Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von mindestens 0,38 Euro vom ersten vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers rückwirkend zum 1. Januar 2022 zum Ansatz zu bringen.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:**

Der starke Anstieg der Preise für Benzin-, Gas- und Dieselmotorkraftstoff belastet weite Teile der Bevölkerung zunehmend, insbesondere jene, die aus beruflichen Gründen auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind. Seit der Jahrtausendwende haben sich die Verkaufspreise für Benzin-, Gas- und Dieselmotorkraftstoff mehr als verdoppelt. Anfang 1999 kostete ein Liter Superbenzin in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich weniger als 1,54 DM, das entspricht 0,79 Euro. Durch Erhöhungen von Energiesteuer und Mehrwertsteuer wurden die steuerlichen Belastungen für die Endverbraucher stetig gesteigert. Zusätzlich wurde ab 2021 eine CO<sub>2</sub>-Abgabe eingeführt. Diese beträgt im Jahr 2021 25 Euro pro Tonne und steigt bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro pro Tonne. Dies allein führte zu einem Preisanstieg von rund 15 Cent für Benzin- bzw. 17 Cent pro Liter für Dieselmotorkraftstoff.

Für den starken Anstieg in den letzten Monaten sind neben den Weltmarktpreisen für Rohöl zusätzlich Abgaben und Steuern verantwortlich. Es ist zu befürchten, dass sich Ende des Jahres 2021 die Verbraucherpreise für Superbenzin um rund ein Drittel und die für Dieselmotorkraftstoff um rund ein Viertel binnen eines Jahres erhöht haben werden. Die Energiekosten haben sich binnen eines Jahres um über 18 Prozent verteuert.

Viele Unternehmen, aber auch tausende Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern, die aus verschiedensten Gründen über lange Strecken zu ihren Arbeitsplätzen „pendeln“ müssen, erreichen zunehmend die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch für öffentliche Busverkehre oder dieselmotorbetriebene Bahnen werden sich die hohen Dieselpreise in Form höherer Tarife für Fahrscheine niederschlagen. Öffentliche Nahverkehrsunternehmen werden höhere Kraftstoffpreise an ihre Kunden weitergeben müssen. Eine Lenkungswirkung zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs findet somit nicht statt.

Die Transport-Branche muss infolge steigender Dieselmotorkraftstoffpreise die Frachtraten erhöhen, womit sich zwangsläufig fast alle Produkte verteuern. Somit steigen auch die Lebenshaltungskosten für Menschen, die nicht unmittelbar von steigenden Dieselmotorkraftstoffpreisen betroffen sind, insbesondere auch Rentner und sozial Schwächere. Ein ungehemmter Anstieg der Preise von Benzin-, Gas- und Dieselmotorkraftstoff hat aus diesen Gründen ganz erhebliche sozialpolitische Folgen. Der überdurchschnittlichen Belastung von Haushalten mit geringem Einkommen ist entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hat ab 2021 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr betrieben. Über einen nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel erhielt der Ausstoß von Treibhausgasen beim Heizen und Autofahren einen Preis. Sie hat nach der Einigung mit den Ländern einen höheren Einstiegspreis beschlossen. Nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist das Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes am 10. November 2020 in Kraft getreten. Grundlagen hierfür sind die Richtlinie 96/61/L und die Verordnung 2018/842 der Europäischen Union. Diese Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 soll verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 festlegen. Maßgebliches Steuerungsinstrument ist hierbei die Bepreisung von (fossilen) Brennstoffen mit dem Ziel, diese im Wettbewerb mit regenerativen Energiequellen für den Endverbraucher künstlich teurer zu machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 – festgestellt, dass Artikel 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Artikel 20a GG genießt (aber) keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen.

Durch die Explosion der Rohölpreise wird dieses Lenkungsziel auch ohne CO<sub>2</sub>-Bepreisung erzielt. Somit entfällt die Begründung für eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Die Endverbraucher in Deutschland werden dreifach belastet: zum einen durch die Verteuerung von Benzin-, Gas- (CNG, LNG, LPG) und Dieselkraftstoff, zum anderen durch die Energiesteuer (frühere Mineralölsteuer) sowie – drittens – durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe. Auf Grundpreis, Steuern und Abgaben wird ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent aufgeschlagen. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz sieht eine Evaluierung ausdrücklich vor; der Fall einer überdurchschnittlichen Belastung der Verbraucher ist eingetreten. Um die Arbeitnehmer von den Folgen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu entlasten, wurde eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von 0,35 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers eingeführt. Dieses ist deshalb zu korrigieren, weil alle Arbeitnehmer von steigenden Benzin-, Gas- und Dieselkraftstoffpreisen betroffen sind. Deshalb ist eine Entfernungspauschale von mindestens 0,38 Euro pro Entfernungskilometer vom ersten vollen Kilometer der Entfernung anzusetzen und die Steuerentlastung um ein Jahr vom geplanten 1. Januar 2023 auf den 1. Januar 2022 vorzuziehen.